

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 06.11.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: SPD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 62

**Antrag
Drucksache Nr.**

01009/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Schottergärten in Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob es Bebauungspläne gibt, die von den Regelungen in § 8 Abs. 1, Ziffern 1 und 2 LBauO M-V abweichen und die Gestaltung der unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken mit sogenannten „Schottergärten“ zulassen. Sofern dies der Fall ist, ist weiterhin zu prüfen, ob die Bebauungspläne dahingehend zu ändern sind bzw. geändert werden können, dass Schottergärten nicht mehr zugelassen sind.

Begründung

Grundsätzlich laufen Schottergärten, insbesondere mit Vliesunterlage, den Bestimmungen des Baurechts zuwider. In der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist geregelt, dass nicht überbaute Flächen von bebauten Grundstücken wasserdurchlässig zu gestalten und zu begründen beziehungsweise zu bepflanzen sind.

Im Sommer erhitzen sich die Steine in Schottergärten sehr stark und kühlen auch nachts nicht ab. Versiegelte Böden können kein Wasser aufnehmen und verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Nicht bepflanzte Flächen fallen als Wasserverdunster und Schattenspenders aus. Durch die fehlenden Pflanzen können auch feine Staubpartikel über die Blätter nicht mehr aus der Luft gefiltert werden, Staub und Stickstoffoxid reichern sich an.

Hintergrundinformationen

Gem. § 8 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert vom Gesetz am 21. Juni 2021 gilt für Schottergärten folgendes:

„§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze (1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

keine

gez. Mandy Pfeifer
Fraktionsvorsitzende